

Die Königlichen Commissarien erklärten sich auch damit einverstanden. Die Deputation empfiehlt mit diesem Zusatze und der vorgedachten Abänderung § 41 zur Annahme.

Zu § 42.

Die Deputation beantragt, mit Zustimmung der Königlichen Commissarien, in der dritten Zeile anstatt des Wortes: „Gesellschaftsvertrag“ vielmehr:

„Statut“

zu setzen, weil letzteres mit dem in § 11 und sonst im Entwurfe angenommenen Sprachgebrauche übereinstimmt und schärfer bezeichnet, was gemeint ist.

In Abs. 2, Zeile 1 aber soll hinter dem Citat:

„nach § 39, Nr. 4“

beigefügt werden:

„durch öffentliche Blätter“

Die Beibehaltung des Citats selbst hielten die Königlichen Commissarien für wünschenswerth, weil in diesem Satze nur der Fall in Betracht komme, wenn Inhaber-Actien ausgegeben werden.

Mit gedachten zwei Vorschlägen wird § 42

zur Annahme empfohlen.

Zu § 43.

Die Deputation stellte anfänglich in Frage, ob nicht auch hier, wie bei Actiengesellschaften, welche Handelsgeschäfte betreiben, der Zeichner unbedingt für 40 Procent des Nominalbetrags zu haften habe — hat aber dies Bedenken nach der Erklärung der Commissarien, daß die Einzahlung von 25 Procent schon eine genügende Garantie biete, und der bisherigen Praxis entspreche, aufzugeben beschlossen.

Jedoch ist unter Ziffer 3 statt der Worte: „Im Gesellschaftsvertrage,“ in Gemäßheit des zu § 42 Bemerkten, auch hier zu setzen:

„Im Statut.“

Uebrigens ist von den Königlichen Commissarien zu Ziffer 3 am Ende in Gemäßheit des Schlusssatzes von § 39 folgender Zusatz beantragt worden:

„Auch hierzu bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Staatsregierung.“

Die Mehrheit der Deputation ist auch damit, sowie mit dem sonstigen Inhalte des Paragraphen einverstanden.